

hören aus Johanns erstem Majestätsprozess (S. 3–135: Text I). B. zieht hierzu die im 15. Jh. entstandene Hs. Paris, Bibl. nationale, fr. 18441, heran, die er mit einer Gelehrtenabschrift des 17. Jh. kollationiert (Bibl. nationale, fr. 14439). Es folgen 17 kürzere, bislang weitgehend unedierte Dokumente mit engerem oder weiterem Bezug zu den beiden Majestätsprozessen des Herzogs; B. hat dieses Dossier aus verschiedenartigen Überlieferungen zusammengestellt. Dieser Teil umfasst das Urteil von 1458 (II), dessen Aufhebungen und weitere Gnadenerweise Ludwigs XI. (III–VI), Dokumente aus dem Kontext der „Ligue du Bien public“ (VII–IX) und der Verwicklungen der Jahre 1467–1469 (X–XVI), das Urteil von 1474 (XVII) sowie einen Auszug aus der *Chronique de la maison d’Alençon* (XVIII). Dem edierten Material sind mehrere Hilfsmittel beigegeben: ein Anmerkungsapparat (S. 211–262), ein Glossar (S. 263–271) und ein detaillierter Sach-, Orts- und Personenindex (S. 273–367), der für die inhaltliche Erschließung ausgesprochen hilfreich ist. Die von C. verantworteten Abschnitte der Einleitung geben einen Überblick über das Leben des Herzogs, die zeitgenössische Wahrnehmung des ersten Prozesses und dessen Ablauf. B. schließt eine Analyse von Johanns „*pathologies criminelles*“ an, stellt die in der Bibl. nationale befindliche Überlieferung der Prozessakten vor, analysiert die Struktur von Bibl. nationale, fr. 18441, und gibt einen Überblick über Inhalt und zeitliche Abfolge der Verhöre, die daraus rekonstruierbaren Handlungen der Zeugen und deren Prosopographie. Es schließt sich eine ebenfalls von B. verantwortete chronologische Übersicht über die politische Biographie des Herzogs sowie eine knappe Bibliographie an. Erstaunlich ist, dass B. auf eine quellenkritische Einordnung der aus ganz unterschiedlichen Entstehungs- und Überlieferungskontexten stammenden Texte II–XVIII vollständig verzichtet – ja dass es nicht einmal ein Inhaltsverzeichnis der einzelnen Bestandteile dieser Quellenanthologie gibt. Dieses Vorgehen suggeriert einen gewissermaßen natürlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Dokumenten; nach Ansicht des Hg. besteht dieser wohl im „*destin criminel hors-norme*“ Herzog Johanns, der sein Leben ganz „dem Verrat geweiht“ habe (S. VII). Diese Auffassung, die in Einleitung und Kommentar mehrfach pointiert zum Ausdruck gebracht wird, entspricht ganz der monarchozentrischen Wahrnehmung der Prozesse, die die französische Forschung bis in die jüngste Zeit dominiert hat. Demgegenüber wird man heute zumindest fragen müssen, ob die Majestätsprozesse des 15. Jh. tatsächlich ausschließlich als Werkzeuge eines zunehmend absolutistisch agierenden Königtums zu analysieren sind und ob die Zeitgenossen des Herzogs von Alençon die etatistischen Wertungen seiner Ankläger ebenso fraglos akzeptierten wie der Editor. Die Grundlage für neue Untersuchungen und Deutungen hat B. nun vergrößert, indem er neue einschlägige Dokumente zugänglich gemacht hat – sicher nicht das kleinste Verdienst der Quellenanthologie.

Georg Jostkleigewe

D. L. D’AVRAY, *Papal Jurisprudence c. 400. Sources of the Canon Law Tradition*, Cambridge u. a. 2019, Cambridge Univ. Press, X u. 302 S., ISBN 978-1-108-47293-7, GBP 75. – Ziel dieses Buchs sei es, sowohl „to uncover the content of the legal uncertainties that led bishops to write to popes in the